Schriften zum Strafrecht

Heft 99

Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Anna-Katharina Czepluch

Duncker & Humblot · Berlin

ANNA-KATHARINA CZEPLUCH

Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht

Schriften zum Strafrecht

Heft 99

Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Anna-Katharina Czepluch

Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Czepluch, Anna-Katharina:
Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht :
eine rechtsvergleichende Untersuchung / von Anna-Katharina
Czepluch. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Schriften zum Strafrecht ; H. 99)
Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1993
ISBN 3-428-07976-0
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-07976-0

Meinen Eltern

VORWORT

Diese Arbeit ist im Wintersemester 1992/93 vom Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Promotion zugelassen worden.

Herrn Prof. Dr. Justus Krümpelmann danke ich herzlich für die Überlassung des Themas, die Betreuung und die Unterstützung bei der vorliegenden Arbeit. Er setzte sich für ein Literaturstudium am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und an der Université de Poitiers ein und förderte die Arbeit durch wertvolle Anregungen. Der Lang-Hinrichsen-Stiftung Mainz sei für die Gewährung eines Stipendiums gedankt, das die auswärtigen Studien ermöglichte und die Drucklegung unterstützte.

Darüber hinaus gilt mein Dank dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, das mir als "externer Doktorandin" den Zugang zu seiner Bibliothek gewährte. Nicht zuletzt danke ich Herrn Prof. Dr. Jean Pradel, der mir in dem von ihm geleiteten Institut de Sciences Criminelles der Université de Poitiers während des Wintersemesters 1986/87 nicht nur Arbeitsmöglichkeiten bot, sondern auch jederzeit zu hilfreichen Gesprächen bereit war.

Schließlich sei dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe "Schriften zum Strafrecht" gedankt.

Nach Einreichen der vorliegenden Arbeit wurde mit der "loi n° 1336 du 16 déc. 1992" ("loi d'adaptation") beschlossen, daß der mit der "loi n° 92-683 à 92-686 du 22 juill. 1992" verabschiedete Nouveau Code Pénal am 1. September 1993 in Kraft treten soll. Art. 121-6 bestimmt, daß der "complice" im Sinne des art. 121-7 "comme auteur" bestraft wird. Nach art. 121-7 ist "complice" eines Verbrechens oder Vergehens, wer wissentlich durch Hilfe oder Beistand die Vorbereitung oder die Vollendung dieses Verbrechens oder Vergehens erleichtert hat. "Complice" ist auch, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Befehle oder Mißbrauch eines Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses zu der Straftat angereizt oder zu ihrer Begehung Anweisungen gegeben hat. Die Vorschrift des art. 121-7 entspricht damit in vereinfachter Form der des art. 60. Die "complicité par fourniture de moyens" wird zur

"complicité par aide ou assistance" gerechnet. Während die parlamentarischen Arbeiten sich zur Interpretation des art. 121-6 ausschweigen, bedeutet art. 121-6 nach Auffassung von *Desportes/Le Gunehec*, Présentation des dispositions du nouveau Code pénal (Lois n. 92-683 à 92-686 du 22 juillet 1992), J.C.P. 1992,I,3615, S. 411 (415), eine Änderung dahingehend, daß der "complice" mit der Strafe zu belegen sei, die er verwirkt hätte, wenn er selbst Täter der Straftat gewesen sei. Insoweit bleibt die Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten.

Berlin, Juli 1993 *Anna-Katharina Czepluch*

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 19

Erster Teil
Bestrafung von Täterschaft und Teilnahme im historischen Überblick

1. Abschnitt: Entwicklung in Frankreich bis zum code pénal von 1810 21

A) "Ancien droit" 21
B) "Droit intermédiaire" 22
C) Code pénal vom 22. Februar 1810 23

2. Abschnitt: Entwicklung in Deutschland bis zur heutigen Fassung der §§ 25 ff StGB 25

A) Constitutio Criminalis Carolina von 1532 25
B) Allgemeines Preußisches Landrecht vom 5. Februar 1794 26
C) Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 27
D) (Reichs-)Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 27

Zweiter Teil
Täterschaft und Teilnahme nach französischem Recht

1. Abschnitt: Täterschaft 29

A) Formen der Täterschaft 29

I. Unmittelbarer Täter ("auteur") 29
II. Mittäter ("coauteur") 30
III. Mittelbarer Täter ("auteur médiat") 30

B) Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme 33

I. Interessen an der Abgrenzung trotz der Regelung des art. 59 34
II. Abgrenzung im Einzelnen 36

1. Objektive Theorie der Literatur 36

a) Begehung der Straftat als Unterscheidungskriterium 36
b) Abgrenzung nach der beim Tatverlauf gespielten Rolle 37

2. Subjektive Theorie 39

3. Abgrenzung in der Rechtsprechung 39

a) Grundsätzliche Auflockerung der Abgrenzung ("l'assouplissement et la confusion") 40

aa) Behandlung von "véritables coauteurs" als "simples complices" ("la théorie de la complicité corespective") 40
bb) Behandlung von "simples complices" als (Mit-)Täter 43

(1) Entscheidungen, die diejenigen als (Mit-)Täter qualifizieren, die dem Haupttäter bei der Tatvollendung helfen 43
(2) Entscheidungen, die denjenigen als (Mit-)Täter qualifizieren, der die Tat veranlaßt hat 53

cc) Doppelte Verwechslung der Begriffe Täterschaft und Teilnahme 59
dd) "Théorie de la peine justifiée" und art. 598 cpp 60

b) Verwendung objektiver Kriterien in vereinzelten Fällen 62

4. Kritik durch die Literatur 64

2. Abschnitt: Teilnahme 69

A) Erfordernis einer Haupttat: "emprunt de criminalité" 69

I. Gesetzliche Anforderungen 69

1. Das Wesen der Haupttat 69

2. Die Eigenschaften der Haupttat 70

a) Objektiv strafbare Handlung ("fait principal punissable"), Straflosigkeit der versuchten Teilnahme 70

aa) Keine Strafbarkeit des Teilnehmers bei fehlender Strafbestimmung für die "Haupttat" 71

(1) Straflosigkeit der Teilnahme an der Selbsttötung eines anderen 71
(2) Tendenzen zur Bestrafung der Mitwirkung an einer Selbsttötung 73
(3) Strafrechtliche Behandlung des einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmordes 78
(4) Abgrenzung zwischen strafloser Teilnahme an einer Selbsttötung und strafbarer Tötung auf Verlangen 81
- Strafrechtliche Behandlung der Tötung auf Verlangen 81
- Die Abgrenzung im Einzelnen 84

bb) Keine Strafbarkeit des Teilnehmers bei Nichtausführen der Haupttat 89

cc) Keine Strafbarkeit des Teilnehmers an einer rechtmäßigen Haupttat 96
dd) Keine Strafbarkeit des Teilnehmers bei "amnistie réelle", "immunité" gemäß art. 380, Verjährung und Rücktritt des Haupttäters 97

b) Irrelevanz der faktischen Nichtverfolgbarkeit des Haupttäters 99

II. Kritik in der Literatur 100

1. Kritik an den Resultaten 100

2. "Neuer" Gesichtspunkt der Kritik: "emprunt de pénalité" 103

B) Anforderungen an die Teilnahmehandlung 106

I. "L'élément matériel" 106

1. Allgemeine Voraussetzungen 107

a) Zeitpunkt der Teilnahmehandlung 107
b) Erforderlichkeit positiven Tuns 107

aa) Grundsätzliche Straflosigkeit der Teilnahme durch Unterlassen 107
bb) Abweichen vom Grundsatz der Straflosigkeit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen 110

(1) "Accord préalable" 110
(2) "Aide morale" 111
(3) "Devoir juridique" 112

c) Kausalität der Beihilfe 114

2. Formen der Teilnahme 115

a) Teilnahmehandlungen vor der Haupttat 116

aa) "Provocation" 116
bb) "Instructions données" 120
cc) "Fourniture de moyens" 120
dd) "Aide ou assistance" 121

b) Teilnahmehandlungen während der Haupttat 122
c) Teilnahmehandlungen nach der Haupttat 123

3. Beihilfe zur Beihilfe 125

4. Die strafrechlichte Behandlung des "agent provocateur" und des von ihm provozierten Täters 128

a) Strafrechtliche Behandlung des "provoqué" ... 128
b) Strafrechtliche Behandlung des "agent provocateur" ... 132

II. "L'élément moral ou psychologique" ... 134

1. Erforderlichkeit des "élément moral" ... 135

2. Abweichung der Vorstellung des "complice" bezüglich der anvisierten Haupttat von der tatsächlich verwirklichten ... 137

a) Verwirklichung einer gänzlich anderen Art der Straftat ... 138
b) Verwirklichung der geplanten Straftat mit straferschwerenden Umständen. ... 140
c) Verwirklichung einer zunächst unbestimmten Haupttat ... 141
d) Verwirklichung der geplanten Straftat auf andere Art und Weise ... 142

3. Teilnahme und Fahrlässigkeitsstraftaten ... 143

a) Keine fahrlässige "complicité" an einer Vorsatztat ... 143
b) Vorsätzliche "complicité" an einer Fahrlässigkeitstat ... 144
c) Fahrlässige "complicité" an einer Fahrlässigkeitstat ... 145

4. Teilnahme an Gewohnheitsverbrechen ... 151

III. Vermutung der Beteiligung ... 153

1. "Les infractions collectives" ... 153

2. "La complicité corespective" ... 155

a) Fälle, in denen der tatbestandliche Erfolg keinem bestimmten Beteiligten zugerechnet werden kann ... 155
b) Fälle, in denen der tatbestandliche Erfolg nur von einem Gruppenmitglied herbeigeführt worden sein kann ... 157

3. Abschnitt: Die Strafe der Beteiligten (art. 59) ... 161

A) Sinn der Regelung ... 161
B) Auswirkungen tatsächlicher und persönlicher straferschwerender Umstände beziehungsweise Strafmilderungsgründe: "circonstances aggravantes ou atténuantes", "excuses atténuantes" ... 164

I. Begriffserklärungen ... 164

1. "Circonstances aggravantes" ... 164
2. "Circonstances atténuantes" ... 165
3. "Excuses atténuantes" ... 165

II. Auswirkungen auf die Höhe des Strafmaßes für Täter und "complice" ... 167

1. Zurechnung zwischen Tätern und "complices" ... 167

a) Zurechnung vom Täter auf den "complice" ... 167

aa) "Circonstances/excuses personnelles" ... 167
bb) "Circonstances/excuses réelles" ... 169
cc) "Circonstances mixtes" ... 170

b) Zurechnung vom "complice" auf den Haupttäter ... 171

2. Zurechnung zwischen Mittätern ... 173

4. Abschnitt: Gesetzesentwürfe ... 175

A) "L'avant-projet de 1892" ... 175
B) "L'avant-projet de 1932" und "le projet de loi de 1934" ... 177
C) "L'avant-projet de 1976" ... 179
D) "L'avant-projet de 1978" ... 182
E) "L'avant-projet de 1983" ... 184
F) "Le projet de loi de 1986" ... 185
G) "Le projet de loi de 1989" ... 186

Dritter Teil
Rechtsvergleichende Wertung

1. Abschnitt: Einordnung des französischen Systems ... 189

A) Einheitstätersystem oder Akzessorietätsprinzip ... 189

I. Kein formales Einheitstätersystem ... 190
II. Kein funktionales Einheitstätersystem ... 190
III. Akzessorietätsprinzip ... 193

B) Theorien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ... 195

I. Überwiegende Auffassung in der Literatur ... 195
II. Teilweise in der Literatur vertretene Auffassung ... 196
III. Auffassung der Rechtsprechung ... 199

1. Systematische Einordnung ... 199
2. Kritische Bewertung ... 205

2. Abschnitt: Der Strafgrund der Teilnahme ... 209
3. Abschnitt: Anstiftung und mittelbare Täterschaft ... 213

A) Rechtliche Qualifizierung der Anstiftung ... 213
B) Mittelbare Täterschaft ... 216

4. Abschnitt: Vorsatz und Teilnahmelehre ... 221
5. Abschnitt: Die Strafe der Beteiligten ... 227

A) Die Frage nach einer Strafmilderung für den Teilnehmer 227
B) Berücksichtigung besonderer persönlicher Merkmale 232

Zusammenfassung 239

Literaturverzeichnis 243

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Auffassung
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
aF	alter Fassung
AF	Anciens Francs
aff.	affaire
al.	alinéa
Alt.	Alternative
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Anm.	Anmerkung
art.	article(s)
Art.	Artikel
Ass. plén. civ.	Assemblée plénière civile
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B.C.	Bulletin des arrêts de la cour de cassation, Chambre Criminelle
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
bzgl.	bezüglich
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
chr.	chronique
ch. réun.	chambres réunies
cp/c.pen.	code pénal
cpp	code de la procédure pénale
Crim.	Entscheidungen der Cour de cassation, Chambre Criminelle
D.	Receuil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation (1809-1844 und ab 1945)
D.A.	Dalloz, Receuil analytique de jurisprudence et de législation (1941-1944)
D.C.	Dalloz, Receuil critique de jurisprudence et de législation (1941-1944)
ders.	derselbe
D.H.	Dalloz, Receuil hebdomandaire de jurisprudence (1924-1940)
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
Doctr.	Doctrine

D.P.	Dalloz, Receuil périodique et critique (1845-1924)
f/ff	folgende
FF	Francs
févr.	février
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
G.P.	Gazette du Palais
GS	Der Gerichtssaal
idR	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
I.R.	Informations Rapides
i.S.d.	im Sinne der/des
i.ü.	im übrigen
iVm	in Verbindung mit
krit.	kritischer
J	jurisprudence
JA	Juristische Arbeitsblätter
janv.	janvier
J.Cl.P.	Jurisclasseur Pénal
J.C.P.	Juris-Classeur periodique (La semaine juridique)
Journ. Droit crim.	Journal du Droit criminel
juill.	juillet
JurBl.	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
L	législation
L.	loi
LK	Leipziger Kommentar
LKW	Lastkraftwagen
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
MittIKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
MSchrKrim	Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
nF	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN.	nomen nescio
n°/n°s	numéro/s
N.D.L.R.	Note de la rédaction
nov.	novembre
Nr.	Nummer

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
o.O.	ohne Ort
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKW	Personenkraftwagen
Prot.	Protokolle
R.	Règlement d'administration publique et décrets en Conseil d'Etat
Rdnr.	Randnummer
Rép. pén.	Répertoire de droit pénal, Encyclopédie Dalloz
Rev. pénit.	Revue pénitentiaire et de Droit pénal et Etudes criminologiques
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R.I.D.C.	Revue international de droit comparé
R.I.D.P.	Revue international de droit pénal
R.P.S.	Revue pénal suisse
R.S.C.	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
RStrGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
S.	Seite(n) oder Sirey, Receuil général des lois et des arrêts
sc.	scito
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
sept.	septembre
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt(e/n)
Somm.	Sommaires
std.	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
suppl.	supplémentaire
T.G.I.	Tribunal de Grande Instance
Trib.	Tribunal
Trib. confl.	Tribunal des conflits
Trib. corr.	Tribunal correctionnel
Trib. pol.	Tribunal de police
u.a.	und andere
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
usw.	und so weiter
v.	von
VDA	Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil
Verf.	Verfasser(in)
vgl.	vergleiche

z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

EINLEITUNG

Vielfach ist eine Straftat nicht das Werk eines Einzelnen, sondern sie kommt unter Mitwirkung mehrerer Personen zustande. Verschiedene Straftatbestände berücksichtigen dies, indem die Beteiligung mehrerer zur Strafbegründung oder -verschärfung herangezogen wird.[1] Jedoch kann eine Straftat, auch ohne daß ihre Rechtsnatur dadurch verändert würde, durch mehrere Personen begangen werden, die wiederum jeder für sich eine unterschiedliche Rolle spielen und einen verschiedenartigen Tatbeitrag leisten können. Man unterscheidet bereits im allgemeinen Sprachgebrauch zwischen Tätern, Anstiftern und Gehilfen. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Begriffe, die Frage nach dem Erfordernis ihrer Differenzierung sowie der Umfang des jeweils anzuwendenden Strafmaßes bergen vielschichtige Probleme in sich, bei deren Lösung die Kenntnis ausländischer Rechtsordnungen Denkanstöße geben kann.

Bei v. Birkmeyer lesen wir jedoch bereits im Jahre 1908 den ernüchternden Satz, daß sich auf dem Gebiet der Teilnahmelehre in der ausländischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft grundsätzlich "keine Ideen und Gedanken (finden), die nicht in den deutschen Gesetzen und wissenschaftlichen Arbeiten der letzten hundert Jahre konzipiert und ungleich tiefer fundiert und sorgfältiger ausgebildet worden wären als im Ausland".[2] Eine rechtsvergleichende Arbeit zur Teilnahmelehre scheint damit jede Legitimation verloren zu haben, scheint zumindest für den deutschen Rechtswissenschaftler ohne praktischen Gewinn. Aber auch wenn v. Birkmeyer zuzugestehen ist, daß die französische Rechtswissenschaft "undogmatischer" vorgeht, d.h. mehr an der Praxis orientiert ist - und wir können dies im Laufe der Untersuchung immer wieder belegen - werden rechtsvergleichende Arbeiten nicht überflüssig. Zwar kann die Materie der Täterschaft und Teilnahme wohl kaum noch als das "dunkelste und verworrenste Kapitel der deutschen Strafrechtswissenschaft"[3] bezeichnet werden,[4] aber auch heute noch stehen sich die verschiedenen Lehrmeinungen teilweise unversöhnlich gegenüber. Rechtsvergleichung kann hier ansetzen, überbrücken helfen und durch vergleichende Argumente die eine oder andere Ansicht unterstützen.[5]

---

1 Vgl. die §§ 129, 129 a, 227, 244 StGB; art. 265, 313, 435 al. 2 cp.
2 *v. Birkmeyer*, Teilnahme am Verbrechen (RStrGB §§ 47-50) in: VDA Bd. 2, 1908, 1, 92.
3 *Kantorowicz*, Der Strafgesetzentwurf und die Wissenschaft, MSchrKrim 1910/11, 257, 306.
4 *Roxin*, LK, Vor § 25, Rdnr. 8.
5 *Jescheck*, Entwicklungen, S. 28.

Daher soll die vorliegende Untersuchung einen besonderen Schwerpunkt auf den dogmatischen Vergleich legen. Diese Arbeit kann jedoch nur dann fruchtbar geleistet werden, wenn zunächst das französische Recht zu Täterschaft und Teilnahme in seiner Gesamtheit betrachtet wird. Es soll daher in einem ersten Teil dem deutschen Leser das französische Recht vorgestellt werden.[6] Auf der so geschaffenen Basis kann dann - die Kenntnis des deutschen Rechts voraussetzend - der rechtsdogmatische Vergleich erfolgen. Dieser Vergleich soll Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausarbeiten und bestimmt somit die Gewichtung der einzelnen Themenkreise: Rechtsvergleichend Ergiebigeres wird ausführlicher zu behandeln sein als schlichte Gemeinsamkeiten. Für die Wahl des französischen Rechts sprach, daß der französische code pénal von 1810 das bedeutendste Vorbild für die Strafrechtkodifikationen des 19. Jahrhunderts in Europa war. Die Eingliederung der rheinischen Gebiete in den preußischen Staat verstärkte zusätzlich den Einfluß des code pénal auf die preußische Gesetzgebung und damit auch 1871 auf das Reichsstrafgesetzbuch.[7] Denn selbst wenn das preußische Strafgesetzbuch von 1851 weiterhin in deutscher Tradition stand[8] - und z.B. nicht die Härte des Strafensystems übernommen hat - läßt es deutlich Spuren des code pénal erkennen.[9] Kann nun - historisch gesehen - beim deutschen wie französischen Recht von verwandten Ansätzen ausgegangen werden, so wird doch aufzuzeigen sein, inwieweit die beiden Rechtsordnungen sich heute auseinander entwickelt haben, inwieweit sie teilweise aber auch wieder aufeinander zugehen.

---

6 Täterschaft und Teilnahme im französischen Recht sind bisher in deutscher Sprache nur bei *Dietz*, Täterschaft und Teilnahme im ausländischen Recht, behandelt worden; dort freilich in recht geraffter Form, die teilweise zu Verzerrungen führt.

7 Durch die französische Invasion im Westen galt der code pénal auch in Baden, Berg, Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen und Westfalen. Auch nach dem Thronverzicht Napoleons blieb er in Geltung; erst das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 schuf ein einheitliches Strafgesetzbuch für sämtliche Staaten des neuen deutschen Reiches (*Zoepfl*, Rechtsgeschichte, S. 240; *Köbler*, Rechtsgeschichte, S. 139). Nur in Bayern war zuvor mit Wirkung zum 1. Oktober 1813 das bayerische Strafgesetzbuch und in Baden mit Wirkung zum 1. März 1851 das badische Strafgesetzbuch in Kraft getreten.

8 *v. Hippel*, Deutsches Strafrecht I, S. 325; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 281, S. 319; *Jescheck*, Lehrbuch, S. 86; jedoch vom vorherrschenden Einfluß des code pénal ausgehend: *Binding*, Handbuch I, S. 46; *v. Bar*, Handbuch I, S. 185 f; in abgemilderter Form: *Berner*, Strafgesetzgebung, S. 244 f.

9 Auf dem Gebiet der Teilnahme: Fallgruppen der Teilnahmeformen, Grundsatz der strengen Akzessorietät; im allgemeinen: Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen ("crimes"), Vergehen ("délits") und Übertretungen ("contraventions"), Abstellen auf das intellektuelle Unterscheidungsvermögen ("discernement") bei der Zurechnungsfähigkeit und der Behandlung Jugendlicher.

Erster Teil:
Bestrafung von Täterschaft und Teilnahme im historischen Überblick

1. Abschnitt:
Entwicklung in Frankreich bis zum code pénal von 1810

A) "Ancien droit"

Das "ancien droit" unterscheidet zwischen Tätern (socii criminis) und Teilnehmern (socii in crimine) nach dem Interesse, das beide an der Tatausführung hatten. Nach dieser subjektiven Abgrenzung war (Mit-)Täter, wer mit animus auctoris handelte, Teilnehmer (Gehilfe), wer nur einen animus socii aufwies. Mit dieser Differenzierung sollte eine Individualisierung der Strafe ermöglicht werden.[1]

Besonders Jousse[2] und Muyart de Vouglans[3] bemühten sich, vielfach mit Hilfe minutiöser Unterscheidungen, um eine Systematisierung. Seit Jousse unterscheidet man nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Teilnahmehandlung drei Formen der Beihilfe: "la complicité antérieure", "concomitante" und "postérieure"; zu letzterer wurden auch Hehlerei und Begünstigung gezählt.

Die subjektive Betrachtungsweise erforderte auch eine besondere Unterscheidung der verschiedenen "Anstiftungsformen". Muyart de Vouglans unterscheidet hier zwischen "l'ordre", "le mandat" und "le conseil". Derjenige, der die Tat befahl, sollte grundsätzlich wie der Tatausführende bestraft werden; er war sogar schlichter Alleintäter, wenn er auf den Tatausführenden Zwang ausgeübt hatte.[4]

Auch der Auftraggeber ("le mandant") war als Täter zu bestrafen, selbst wenn der Beauftragte die Tat niemals ausführte. Der Ausführende seinerseits konnte bei schwersten Verbrechen ("crimes atroces") nicht mit dem Argument, auf ihn sei Zwang ausgeübt worden, eine Strafmilderung begehren. Er

---

1 *Fillion*, La responsabilité pénale, S. 13.

2 *Jousse*, Traité de la justice criminelle en France I, 1771, S. 20 ff, zit. nach *Gulphe*, La distinciton, R.S.C. 1948, 665, 670, Fn. 1.

3 *Muyart de Vouglans*, Les loix criminelles de France dans leur ordre naturel, S. 5 ff.

4 *Muyart de Vouglans*, Les loix criminelles de France dans leur ordre naturel, S. 6; *Jousse*, Traité de la justice criminelle en France I, 1771, S. 25, zit. nach *Fillion*, La responsabilité pénale, S. 10.